

§ 4 KGE G Leistung

KGE G - Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

1. (1)Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührt zwölfmal jährlich eine monatliche Geldleistung in Höhe von 17,50 Euro, sofern die Gefangenschaft im Sinne des § 1 mindestens drei Monate andauerte, 26,00 Euro, sofern die Gefangenschaft im Sinne des§ 1 mindestens zwei Jahre andauerte, 34,00 Euro, sofern die Gefangenschaft im Sinne des§ 1 mindestens vier Jahre andauerte und 43,00 Euro, sofern die Gefangenschaft im Sinne des§ 1 mindestens sechs Jahre andauerte.
1. (2)Die Leistung nach Abs. 1 gilt bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at